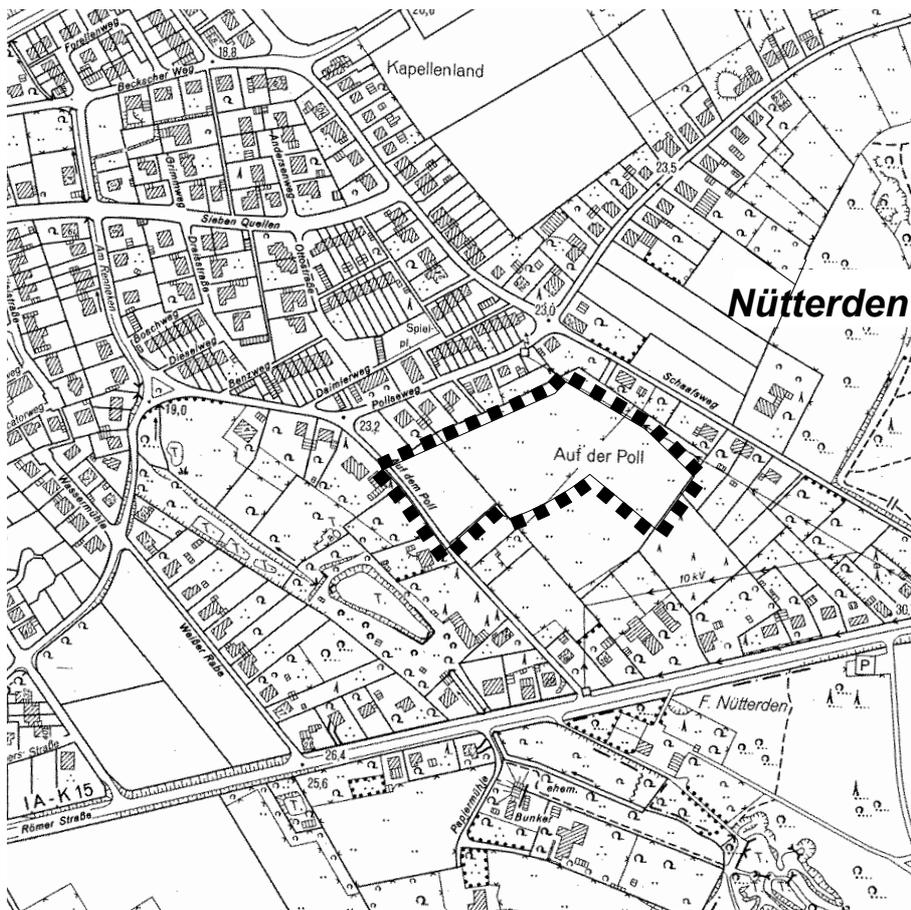


Flächennutzungsplan – 41. Änderung Begründung (im Bereich „Auf dem Poll“ im Ortsteil Nütterden) – Vorentwurf –

Stand: 26.02.2019

Gemeinde Kranenburg



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele	3
1.1	Änderungsbeschluss / Änderungsanlass	3
1.2	Derzeitige Situation und Änderungsziel	3
1.3	Planungsrechtliche Vorgaben	3
1.4	Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen	5
2	Änderung der Darstellung im Flächennutzungsplan	6
3	Natur und Landschaft / Freiraum	6
3.1	Eingriffsregelung	6
3.2	Biotop- und Artenschutz	6
3.3	Belange des Bodenschutzes	7
3.4	Forstwirtschaftliche Belange	7
3.5	Wasserwirtschaftliche Belange	7
3.6	Anforderungen des Klimaschutzes/ Anpassung an den Klimawandel	8
4	Erschließung	8
5	Ver- und Entsorgung	8
6	Altlasten und Kampfmittelvorkommen	8
7	Immissionsschutz	9
8	Denkmalschutz	9
9	Umweltbericht	9
9.1	Einleitung	9
9.2	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basiszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase	11
9.3	bei Nichtdurchführung der Planung	17
9.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	18
9.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	18
9.6	Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich	18
9.7	Zusätzliche Angaben	19
9.8	Zusammenfassung	19
9.9	Referenzliste der Quellen	20

1 Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele

1.1 Änderungsbeschluss / Änderungsanlass

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Gemeinde Kranenburg hat am __.__.____ den Beschluss zur 41. Änderung des Flächennutzungsplanes auf der Grundlage der §§ 2 - 4 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst, mit dem Ziel, im Südosten der Ortslage des Ortsteils Nütterden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein weiteres Angebot an Wohnbauflächen zu schaffen.

1.2 Derzeitige Situation und Änderungsziel

Die standortgünstige Lage des Ortsteils Nütterden an der B 9 zwischen der Ortslage Kranenburg und der Stadt Kleve sowie die ausreichende Versorgung mit Infrastruktureinrichtungen führt zu einer weiteren Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken, die zur Zeit von der Gemeinde Kranenburg in Nütterden nicht mehr gedeckt werden kann. Die geplante künftige Wohnbaufläche im Südosten der Ortslage von Nütterden ist in gemeindlichem Eigentum – insofern kann eine zeitnahe Umsetzung gewährleistet werden. Die Fläche wird überwiegend als Pferdeweide genutzt.

Der Änderungsbereich ist im Nordosten, Nordwesten und Südwesten bereits von Wohnbebauung eingerahmt und bietet somit aus städtebaulicher Sicht eine sinnvolle Abrundung der Siedlungsstruktur entsprechend der umgebenden Einfamilienhausbebauung.

Die vorgesehene Erweiterungsfläche (2,0 ha) löst keinen weiteren Infrastrukturbedarf im Ortsteil für die zu erwartenden zusätzlichen geschätzten 70-80 Einwohner aus.

Unabhängig von dieser geringen Einwohnerzunahme wird jedoch insgesamt der Bedarf eines weiteren Kindergartens geprüft.

1.3 Planungsrechtliche Vorgaben

• Regionalplan (RPD 2018)

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf* ist der Änderungsbereich in seiner zeichnerischen Darstellung als „Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich“ dargestellt. Überlagernde sonstige Darstellungen bestehen nicht.

Da im Ortsteil Nütterden von der Gemeinde – der Nachfrage entsprechend – keine Wohnbauflächen mehr angeboten werden können, hat die Bezirksregierung einen weiteren Bedarf mit Schreiben vom 06.02.2018 anerkannt.**

In der zeichnerischen Darstellung des RP wird eine Parzellenschärfe im Hinblick auf die geringfügig geplante Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) zu Grunde gelegt. Der in dem

* Regionalplan (RP 2018) für den Regierungsbezirk Düsseldorf, Bezirksregierung Düsseldorf, 13.04.2018

** Bezirksregierung Düsseldorf, Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung betr. 41. Änderung FNP der Gemeinde Kranenburg, Düsseldorf 06.02.2018

genannten Schreiben akzeptierte Erweiterungstreifen von ca. 80 m Breite entlang der südlichen Grenze des derzeitigen ASB entspricht max. 2,0 ha für eine neue Wohnbaufläche. Die parzellenscharfe Abgrenzung soll flexibel abhängig von künftiger Detailplanung möglich bleiben.

- **Beachtung des Landesentwicklungsplanes (LEP-Entwurf 2015)**

Die Ziele 2 bis 3 des Landesentwicklungsplanes (LEP, Entwurf 23.09.2015), nach denen sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinde innerhalb des festgelegten Siedlungsbereiches vollziehen soll, werden unter Anerkennung einer Darstellungsunschärfe der Begrenzung des „Allgemeinen Siedlungsbereiches“ beachtet.

Der zu berücksichtigende Grundsatz 7-1-4, bei allen raumbedeuten- den Planungen und Maßnahmen die Leistungsfähigkeit, Empfindlich- keit und Schutzwürdigkeit der Böden zu berücksichtigen, wurde im Umweltbericht beachtet und mit dem konkreten Planungsziel abge- wogen. Eine besondere Schutzwürdigkeit der mit dem Planvorhaben beanspruchten Böden liegt jedoch nicht vor (vgl. Kap. 9.2).

- **Flächennutzungsplan**

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Kranenburg stellt derzeit für den Änderungsbereich „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Um die Realisierung der geplanten Wohngebietserweiterung pla- nungsrechtlich zu ermöglichen, ist die vorliegende Änderung des Flä- chennutzungsplanes zugunsten einer Darstellung als Wohnbau- fläche erforderlich.

Die entsprechende Änderung wird als 41. Änderung des Flächennut- zungsplanes im Parallelverfahren mit der gleichzeitigen Aufstellung eines Bebauungsplanes durchgeführt, um eine zügige Umsetzung zu ermöglichen.

Mit Schreiben der Bezirksregierung Düsseldorf wird auf die grund- sätzliche Zustimmung gem. § 34 (1) Landesplanungsgesetz (LPIG) zur geplanten Flächennutzungsänderung – hinsichtlich der Lage im Siedlungsbereich von Nütterden hingewiesen.

Die im Nordosten und Nordwesten angrenzenden Bauflächen sind im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde als „Wohnbauflä- chen“ dargestellt.

- **Landschaftsrechtliche Vorgaben**

Der Änderungsbereich liegt im rechtskräftigen Landschaftsplan Nr. 6 „Reichswald“*. Als Entwicklungsziel ist die „Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen“ (Entwicklungsziel 2) dargestellt. Hier soll eine Anreicherung der ausgeräumten bäuerlichen Kulturlandschaft durch die Neuanlage naturnaher Lebensräume und die Ergänzung vorhandener Biotopstrukturen, wie hofnahe Grünland, Obstwiesen, Flurgehölzen, Hecken, Baumreihen und Bäumen vorgenommen werden.

Formal tritt der Landschaftsplan in seinen Außengrenzen in der Abwägung mit den Zielen der kommunalen Bauleitplanung zurück, sofern der Träger der Landschaftsplanung nicht im Rahmen der Beteiligungsverfahren widerspricht. Im Rahmen der verbindlichen Bebauungsplanung sind die voraussichtlichen Maßnahmen zum Ausgleich des zu erwartenden Eingriffs zu konkretisieren.

* Kreis Kleve (2004):
Landschaftspläne im Kreis Kleve. Landschaftsplan Nr. 6 „Reichswald“ (Stand: 1. Änd.). Textliche Darstellung und Karte. Online unter:
<https://www.kreis-kleve.de/de/fachbereich6/landschaftsplanung/>

1.4 Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen

Gem. § 1a (2) BauGB ist die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen zu begründen.

Im vorliegenden Fall erfolgt die Abwägung mit der vorrangigen Bedarfsdeckung zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum. Die landesplanerische Abstimmung (s. Pkt. 1.3 der Begründung) ist erfolgt und der Flächenbedarf anerkannt.

Die noch landwirtschaftlich genutzten Parzellen des Änderungsbereiches (Pferdeweide) sind im Eigentum der Gemeinde Kranenburg. Somit sind direkte Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe aus betriebswirtschaftlicher Sicht nicht geben.

2 Änderung der Darstellung im Flächennutzungsplan

Der Änderungsbereich umfasst insgesamt 2,0 ha.

Entsprechend dem konkreten Planungsziel erfolgt für den Änderungsbereich die Darstellung als „Wohnbaufläche“ gem. § 1 (1) Nr. 1 BauNVO.

Änderungspunkt

- „Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft gem. § 5 (2) Nr. 9a BauGB in „Wohnbaufläche“ gem. § 1 (1) Nr. 1 BauNVO“

3 Natur und Landschaft / Freiraum

3.1 Eingriffsregelung

Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen ist. Dies geschieht jedoch im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Bei der konzeptionellen Ausgestaltung des verbindlichen Bebauungsplanes ist das Integritätsinteresse von Natur und Landschaft abwägend zu berücksichtigen.

3.2 Biotop- und Artenschutz

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist der Fokus auf verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten zu legen. Danach sind die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Auf diese Weise lassen sich Darstellungen vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können*.

Im Sinne der auf der Flächennutzungsplanebene erforderlichen überschlägigen Vorabschätzung der Artenschutzbelange ist unter Berücksichtigung der Größe des Änderungsbereiches und der gegebenen Störungsintensität durch die angrenzende Wohnbebauung davon auszugehen, dass eine artenschutzkonforme Umsetzung des Planvorhabens unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen - einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen - möglich ist. Ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG kann voraussichtlich auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ausgeschlossen werden.

Aufgrund der derzeitigen Nutzung der Fläche als Weidegrünland können jedoch Vorkommen planungsrelevanter Arten im Sinne einer

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

Worst-Case-Betrachtung auf der vorliegenden Planungsebene nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Arten, die auf kurzrasige Habitats zur Nahrungssuche angewiesen sind (z.B. Steinkauz, Schleiereule) könnten den Änderungsbereich als Nahrungshabitat nutzen, so dass im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung die ggf. erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen durch eine Artenschutzprüfung der Stufe II (vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände) weiter zu konkretisieren sind.

- **Natura 2000**

Gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinien* (VV-Habitatschutz) ist bei der Errichtung von baulichen Anlagen innerhalb eines Mindestabstandes von 300 m im Einzelfall zu prüfen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten vorliegen kann.

Das nächste europäische Schutzgebiet (VSG Unterer Niederrhein) liegt in nördlicher Richtung in einer Entfernung von rund 1 km. Das nächste FFH-Gebiet (Kranenburger Bruch) liegt in westlicher Richtung in einer Entfernung von rund 1,5 km. Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele der beiden Natura 2000-Gebiete sind aufgrund der gegebenen Entfernung und des Planvorhabens (Entwicklung einer Wohnbaufläche) nicht zu prognostizieren.

* RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 26.4.2000: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL) (VV-FFH).

3.3 Belange des Bodenschutzes

Nach Angabe des Geologischen Dienst NRW (Bodenkarte 1: 50.000) liegen im Änderungsbereich keine Böden vor, die einer besonderen Schutzwürdigkeit unterliegen.

3.4 Forstwirtschaftliche Belange

Innerhalb des Änderungsbereiches befindet sich kein Gehölz-/Baumaufwuchs. Forstliche Belange sind dementsprechend durch das Planvorhaben nicht betroffen.

3.5 Wasserwirtschaftliche Belange

Im Änderungsbereich liegen keine klassifizierten Oberflächengewässer*.

Gemäß Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarte liegt der Änderungsbereich nicht in einem Hochwasserrisikogebiet.

Folglich sind wasserwirtschaftliche Belange durch das Planvorhaben nicht betroffen.

3.6 Anforderungen des Klimaschutzes/ Anpassung an den Klimawandel

Der Änderungsbereich schließt unmittelbar an die bestehende Straßeninfrastruktur an, so dass mit der Umsetzung nur ergänzende Wohnstraßen zur Erschließung entstehen.

Bei Durchführung des Planvorhabens wird eine Weidefläche (Grünland) versiegelt. Diese übernimmt u.a. als Kohlenstoffsенке positive Funktionen hinsichtlich der Reduktion klimaschädlicher Treibhausgasemissionen. Negative Auswirkungen durch Versiegelung sollen jedoch im Rahmen der Eingriffs-, Ausgleichsbilanzierung ausgeglichen werden.

Insgesamt gesehen werden mit dem geplanten Vorhaben weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ betroffen.

* vgl. Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (2017):
Fachinformationssystem
ELWAS mit Auswertewerkzeug
ELWAS-WEB. Online unter:
<http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/>. Abgerufen:
Dezember 2018.

4 Erschließung

Die Erschließung des Änderungsbereiches erfolgt über die Erweiterung des bestehenden Wohnstraßennetzes, das für die Erweiterungsfläche von 2,0 ha ausreichend aufnahmefähig ist.

5 Ver- und Entsorgung

Die Strom-, Gas- und Wasserversorgung sowie Abwasserentsorgung im Änderungsbereich erfolgt durch Erweiterung der vorhandenen aufnahmefähigen Netze.

Für die schadlose Niederschlagswasserbeseitigung wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ein Abwasserkonzept erarbeitet.

Der Einsatz alternativer Energien (Solarenergie, Geothermie) ist im Rahmen der befindlichen Bauleitplanung zu prüfen und zu entscheiden.

6 Altlasten und Kampfmittelvorkommen

Aufgrund früherer und derzeitiger Nutzung sind keine Altlasten bekannt bzw. zu vermuten.

Das Plangebiet gehörte im 2. Weltkrieg zur Kampfzone, somit sind Kampfmittelvorkommen nicht auszuschließen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind somit entsprechend der Hinweise zur Durchführung bei Erdarbeiten zu beachten.

7 Immissionsschutz

Auswirkungen möglicher Immissionen auf die neue Wohnbaufläche durch Verkehr, Gewerbe oder Landwirtschaft sind nicht zu erwarten. Von der neuen Wohnbaufläche sind umgekehrt auch keine unzumutbaren Belastungen für die umgebenden Nutzungen gegeben.

8 Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes sind innerhalb des Änderungsreichs nicht betroffen.

Sofern bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) auftreten, sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW (§§ 15 und 16 DSchG NRW) zu beachten.

9 Umweltbericht

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m. § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Änderung des vorliegenden Flächennutzungsplans voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB.

Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes werden von der Gemeinde festgelegt und richten sich danach was angemessener Weise verlangt werden kann bzw. für die sachgerechte Abwägung der Umweltbelange erforderlich ist.

Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts umfasst im wesentlichen den Änderungsbereich des Flächennutzungsplans. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgutes erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraums.

9.1 Einleitung

• Kurzdarstellung des Inhalts

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Gemeinde Kranenburg hat den Beschluss zur 41. Änderung des Flächennutzungsplans auf Grundlage der §§ 2 - 4 BauGB gefasst, mit dem Ziel, südöstlich der Ortslage des Ortsteils Nütterden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung von Wohnbauflächen zu schaffen.

Mit Durchführung des Planvorhabens wird eine derzeit landwirtschaftlich genutzte Grünlandfläche überplant. Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von rund 2,0 ha.

• **Umweltschutzziele**

Gesetzlich geschützte Gebiete sind innerhalb des Änderungsbereiches nicht vorhanden.

Für den Änderungsbereich liegt jedoch der rechtskräftige Landschaftsplan Nr. 6 „Reichswald“ vor. Als Entwicklungsziel ist die „Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen“ dargestellt.

Das nächste europäische Schutzgebiet (VSG Unterer Niederrhein) liegt in nördlicher Richtung in einer Entfernung von rund 1 km. Das nächste FFH-Gebiet (Kranenburger Bruch) liegt in westlicher Richtung in einer Entfernung von rund 1,5 km.

Die auf den im folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben für den Änderungsbereich werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tab. 1: Beschreibung der Umweltschutzziele.

Umweltschutzziele	
Mensch	Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz	Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NRW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Walds wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben.
Boden, Fläche und Wasser	Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und

Umweltschutzziele	
	bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben. Darüber hinaus stellt die nationale Nachhaltigkeitsstrategie eine Leitlinie zum Umgang mit dem Schutzgut Fläche dar (30 ha Ziel).
Landschaft	Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NRW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben.
Luft und Klima	Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuchs, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NRW Vorgaben für den Klimaschutz.
Kultur- und Sachgüter	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

9.2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Plandurchführung werden, soweit möglich, insbesondere die etwaigen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter beschrieben. Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurzmittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen. Den ggf. einschlägigen und auf europäischer, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele soll dabei Rechnung getragen werden.

Tab. 2: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Auswirkungsprognose bei Änderung des Flächennutzungsplanes von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“.

Schutzgut Mensch	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Die landwirtschaftlich genutzte Grünlandfläche (Weide) dient der Pferdehaltung. - In nordwestlicher und nordöstlicher Richtung bestehen unmittelbar anschließende Wohnbauflächen. - Unmittelbar südwestlich des Änderungsbereiches verläuft die Straße „Auf dem Poll“. - Die Fläche übernimmt aufgrund ihrer Lage keine relevante Erholungsfunktion. Es bestehen keine Wege im Änderungsbereich. In fußläufiger Erreichbarkeit (unmittelbar südlich der Römerstraße) liegen weitläufige Waldbestände, die eine Funktion für Naherholungszwecke darstellen.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Mit der Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“ wird eine Inanspruchnahme von derzeit als Weidegrünland genutzten Flächen vorbereitet. - Im Zuge nachfolgender Bauarbeiten können baubedingte Auswirkungen i. S. von Baustellenverkehren, Staubaufwirbelungen und vorübergehenden Lärmeinwirkungen auftreten. Das Maß der Erheblichkeitsschwelle wird dabei voraussichtlich aufgrund der temporären Beeinträchtigungen und der zu erwartenden Arbeitszeiten nicht überschritten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Betriebsbedingte immissionsschutzrechtliche Konflikte sind aufgrund der zukünftigen Nutzung als Wohnbaufläche nicht anzunehmen. - Insgesamt sind voraussichtlich keine erheblichen betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten, die die Erheblichkeitsschwelle in Bezug auf das Schutzgut überschreiten.

Schutzgut Biototypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Der Änderungsbereich ist dreiseitig von einer Wohnbebauung umgeben und wird derzeit landwirtschaftlich als (Pferde-)Weide genutzt. Ein Gehölzaufwuchs ist dementsprechend nicht vorhanden. - Im Änderungsbereich ist nicht von einer erhöhten Artenvielfalt auszugehen, jedoch kann ein Potential für Vorkommen planungsrelevanter Arten, die den Änderungsbereich als Nahrungshabitat nutzen könnten, nicht kategorisch ausgeschlossen werden. Die Fläche kann im Zusammenhang mit umliegenden Siedlungsstrukturen oder Schutzgebieten eine Lebensraumfunktion übernehmen. - Geschützte Pflanzenarten sind aufgrund der Nutzung nicht anzunehmen. - Das nächste europäische Schutzgebiet (VSG Unterer Niederrhein) liegt in nördlicher Richtung in einer Entfernung von rund 1 km. Das nächste FFH-Gebiet (Kranenburger Bruch) liegt in westlicher Richtung in einer Entfernung von rund 1,5 km.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Mit einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens wird die derzeit als Weide genutzte Grünlandfläche einer baulichen Nutzung zugeführt. Die bestehenden Biotopstrukturen werden bei Umsetzung des Vorhabens überbaut. - Negative Auswirkungen auf besonders geschützte Arten i.S.d. § 44 (1) BNatSchG bzw. der „planungsrelevanten Arten NRW“ können - unter Berücksichtigung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) – im Rahmen einer nachfolgenden Umsetzung vermieden werden; hierzu ist eine vertiefende artenschutzfachliche Betrachtung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erforderlich. - Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele der beiden Natura 2000-Gebiete sind aufgrund der gegebenen Entfernung und des Planvorhabens (Entwicklung einer Wohnbaufläche) nicht zu prognostizieren. - Erheblich negative Auswirkungen können durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen im Sinne der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung kompensiert werden. - Baubedingte Auswirkungen können durch die im Rahmen der Planumsetzung entstehenden Störungen z.B. durch Bauverkehre (Licht, Lärm Staub) nicht ausgeschlossen werden und sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abschließend zu betrachten. - Unter Beachtung der Eingriffsregelung und der zu konkretisierenden artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind voraussichtlich keine erheblichen baubedingten Auswirkungen anzunehmen.

Schutzgut Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz	
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Die betriebsbedingten Auswirkungen mit relevantem Bezug zum Schutzgut können Störungen durch Geräusch- und Lichtemissionen umfassen, die im Rahmen von Wohnnutzungen allgemein nicht ausgeschlossen werden können. Darüber hinaus sind Bewegungen (insbesondere durch Personen) geeignet, bestimmte Tierarten durch die Unterschreitung von spezifischen Fluchtdistanzen zu stören. - Eine abschließende Prüfung der betriebsbedingten Auswirkungen ist auf der Ebene des Flächennutzungsplanes maßstabsbedingt nicht möglich. Die betriebsbedingten Auswirkungen werden daher auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Rahmen der erforderlichen Artenschutzprüfung abschließend prognostiziert.

Schutzgut Boden / Fläche	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Dem Änderungsbereich unterliegt gemäß Geologischem Dienst NRW eine Humusbraunerde sowie im östlichen Teilbereich eine Podsol-Braunerde. Die Bodenwertzahlen liegen im geringen bis mittleren Bereich (25 bis 50 Bodenwertpunkte). Eine besondere Schutzwürdigkeit der Böden ist nicht ausgewiesen. - Es bestehen voraussichtlich lediglich geringe Vorbelastungen durch die Weidenutzung. Die ursprünglichen Bodenverhältnisse können jedoch durch Meliorationsmaßnahmen verändert worden sein. - Die Grünlandflächen gelten als klimarelevante Böden (s. Schutzgut „Luft/ Klima“). - Die Fläche ist im Regionalplan Düsseldorf (vgl. Kap. 1.3) derzeit als „Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich“ dargestellt. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat jedoch den weiteren Bedarf nach Wohnbauflächen im Ortsteil Nütterden anerkannt. - Das Schutzgut beinhaltet als Teil der Landschaft auch Grundflächen im Sinne des § 14 (1) BNatSchG. Werden Grundflächen hinsichtlich ihrer Gestalt oder Nutzung so verändert, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird, liegt ein Eingriff vor, der auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu kompensieren ist.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Mit Durchführung des Planvorhabens wird ein nicht vermehrbares Gut überbaut, welches derzeit zu Weidezwecken genutzt wird. Es erfolgt eine Inanspruchnahme von Fläche, die bislang als Grünland genutzt wurde. - Die Pedogenese (Bodenentwicklung) wird im Bereich einer zukünftigen Bebauung vollständig unterbunden. Natürlich gewachsene Bodenprofile gehen verloren. Durch Baufahrzeuge können lokale Bodenverdichtungen durch Befahren - insbesondere bei ungünstigen Witterungsverhältnissen - verbunden sein. - Unter Berücksichtigung des noch festzulegenden Ausgleichs auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, können die mit der Versiegelung verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut ausgeglichen werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Ein Eintrag von bodenverunreinigenden Stoffen (Schmiermittel, Kraftstoffe) ist bei ordnungsgemäßigem Betrieb von Fahrzeugen auszuschließen. - Insgesamt überschreiten die mit der Planumsetzung verbundenen betriebsbedingten Auswirkungen die Erheblichkeitsschwelle voraussichtlich nicht. - Eine abschließende Betrachtung etwaiger betriebsbedingter Auswirkungen ist auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht abschließend möglich und daher im Rahmen der nachfolgenden Aufstellung des Bebauungsplanes erforderlich.
-------------------------------	--

Schutzgut Wasser	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Nach Angaben des Fachinformationssystems ELWAS-Web des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen sind keine klassifizierte Oberflächengewässer innerhalb des Änderungsbereichs vorhanden. - Der Änderungsbereich liegt im Bereich des Grundwasserkörpers „Niederung des Rheins“. Es handelt sich um einen Poren-Grundwasserleiter, silikatischer Gesteinstyp. Die Durchlässigkeit wird als „hoch“ beurteilt. - Es können Störungen der Grundwasserverhältnisse durch Dränagen bestehen. - Wasserschutzgebiete sind nicht vorhanden.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Etwaige baubedingte Auswirkungen können durch die im Rahmen der Planumsetzung entstehenden Störungen z.B. durch Bauverkehre (Staub, Überfahren sensibler Strukturen bei ungünstigen Witterungsverhältnissen) entstehen und sind ggfs. im Rahmen der Genehmigungsplanung durch entsprechende Nebenbestimmungen zu vermeiden. - Bei einem erwartungsgemäß unfallfreien Betrieb der Baufahrzeuge und -maschinen sind Verschmutzungen des Schutzgutes, z.B. durch Schmier- und Betriebsstoffe nicht anzunehmen. - Insgesamt sind auf der vorliegenden Planungsebene keine voraussichtlichen, erhebliche Auswirkungen zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Bei einem erwartungsgemäßen Betrieb der Wohngebäude sind keine voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut zu erwarten. Jedoch ist eine abschließende Prüfung der betriebsbedingten Auswirkungen auf der Ebene des Flächennutzungsplanes maßstabsbedingt nicht möglich.

Schutzgut Luft- und Klimaschutz	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Der Änderungsbereich wird klimatisch durch die Lage im ländlichen Raum geprägt. - Die landwirtschaftlich genutzte Grünlandfläche weist eine Funktion der Kaltluftentstehung auf (klimarelevante Böden). Grünländer gelten als Treibhausgas-senke.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Mit Umsetzung des Planvorhabens ist ein Verlust von klimatisch ausgleichenden Kaltluftentstehungsflächen verbunden. Die großräumigen klimatischen Wirkungen bleiben jedoch bestehen. - Das Mikroklima wird sich im Bereich der zukünftig versiegelten Fläche deutlich verändern. Erheblich negative Auswirkungen sind jedoch bei einer Nutzung als Wohnbaufläche und der damit verbundenen Anlage von Gärten nicht anzunehmen. - Erweiterung des Siedlungsklimas. - Die baubedingten Auswirkungen bestehen in einem Eintrag von Schadstoffen (Abgasen, Staub) in die Luft durch den Betrieb von Baufahrzeugen und – Maschinen während der Bauphase. Von einer Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle ist jedoch nicht auszugehen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Es ist mit zusätzlichen Schadstoffemissionen durch die zukünftigen Anwohner-verkehre sowie dem Betrieb von Wohngebäuden zu rechnen. - Die negativen Aspekte führen nicht zu voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut. Der vorherrschende Einfluss des Freilandklimas in Nütterden bleibt bestehen.

Schutzgut Landschaft	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Der Änderungsbereich liegt im südöstlichen Bereich des Ortsteils Nütterden und wird durch eine umliegende, bestehende Wohnbebauung geprägt. Der Änderungsbereich stellt keine relevante Funktion z.B. für eine Ortsrandgestaltung dar. - Durch den sich in südlicher Richtung anschließenden Waldbestand ist der Änderungsbereich von der freien Landschaft her nicht einsehbar.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Visuell sind Beeinträchtigungen (z.B. durch Baukräne) während der Bauphase, die jedoch aufgrund ihres nur vorübergehenden Einflusses voraussichtlich nicht erheblich sind, zu erwarten. - Voraussichtliche erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind nicht zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Erhebliche betriebsbedingte Auswirkungen sind auf das Schutzgut voraussichtlich nicht anzunehmen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
Bestand	- Kultur- und Sachgüter sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.
Baubedingte Auswirkungen	- kulturgeschichtliche Bodenfunde, die bei Erdarbeiten freigelegt werden, sind der Unteren Denkmalbehörde anzuzeigen. - Es werden voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vorbereitet.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Es werden voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vorbereitet.

Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	
Bestand	- Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkt und wirkt die landwirtschaftliche Nutzung im Änderungsbereich. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht.
Baubedingte Auswirkungen	- Es sind voraussichtlich keine erheblichen baubedingten Wirkungszusammenhänge zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Es bestehen keine besonderen Wirkungszusammenhänge, so dass hier auch keine voraussichtlichen erheblichen betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten sind.

9.3 bei Nichtdurchführung der Planung

Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Strukturen im Änderungsbereich ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich weiter als Weidegrünland genutzt.

Für den Änderungsbereich liegt der rechtskräftige Landschaftsplan Nr. 6 „Reichswald“ vor. Als Entwicklungsziel ist die „Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen“ dargestellt. Hier soll eine Anreicherung der Landschaft durch die Neuanlage naturnaher Lebensräume und die Ergänzung vorhandener Biotopstrukturen, wie hofnahen Grünland, Obstwiesen, Flurgehölzen, Hecken, Baumreihen und Bäumen vorgenommen werden. Mit Inkrafttreten des im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes tritt der Landschaftsplan entsprechend der Außengrenzen zurück.

9.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sind auf der nachfolgenden Planungsebene, wenn konkrete Auswirkungen absehbar werden, zu konkretisieren.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans wird ein Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet, der auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bilanziert und kompensiert werden muss.

Inwieweit mit der Errichtung neuer Gebäude die Nutzung erneuerbarer Energien erfolgt, kann auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht beeinflusst werden. Von einem sparsamen Umgang mit Energie ist aufgrund steigender Energiekosten auszugehen.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG ist auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung eine tiefere Artenschutzprüfung durchzuführen.

9.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im vorliegenden Fall handelt es sich um die Bedarfsdeckung der lokalen Bevölkerung mit Wohnbauflächen. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat aus Sicht der Landesplanung den weiteren Bedarf mit Schreiben vom 06.02.2018 anerkannt.

Ein alternativer Standort bietet sich unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeiten und aufgrund der bestehenden städtebaulichen Zusammenhänge nicht an.

9.6 Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich

Die Darstellung von „Wohnbaufläche“ lässt auf der Ebene des Flächennutzungsplans keine schweren Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu erheblich nachteiligen Auswirkungen führt.

Weitere Gefahrgutunfälle durch Industrietätigkeiten im Sinne der Seveso-Richtlinie und/ oder verkehrsbedingten Gefahrgutunfällen sind in vorliegendem Fall ebenfalls nicht zu erwarten.

9.7 Zusätzliche Angaben

• Datenerfassung

Die erforderliche Datenerhebung für die Umweltprüfung erfolgte anhand einer einmaligen Erfassung des Biotopbestandes im Änderungsbereich und seiner Umgebung. Darüber hinaus wurden Fachinformationen (vgl. Literaturverzeichnis) ausgewertet.

Weitergehende technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

• Monitoring

Gem. § 4c BauGB sind die von der Änderung des Flächennutzungsplans ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Welche Überwachungsmaßnahmen im Änderungsbereich erforderlich werden, wird auf der Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung festgelegt. Auf der Planungsebene des Flächennutzungsplans werden im konkreten Fall keine Maßnahmen zum Monitoring erforderlich.

Unbenommen hiervon ist die regelmäßige Überprüfung im Rahmen der möglichen Fortschreibung des Flächennutzungsplans.

9.8 Zusammenfassung

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Gemeinde Kranenburg hat den Beschluss zur 41. Änderung des Flächennutzungsplanes auf Grundlage der §§ 2 - 4 BauGB gefasst mit dem Ziel, im Südosten des Ortsteils Nütterden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung weiterer Wohnbauflächen zu schaffen. Der Änderungsbereich wird derzeit als Weidegrünland genutzt und umfasst eine Fläche von rund 2,0 ha.

In nördliche und östliche Richtung bestehen weitere im Flächennutzungsplan dargestellte Wohnbauflächen. Faktisch ist der Änderungsbereich jedoch von einer bestehenden Wohnbebauung entlang der Straßen „auf dem Poll“, „Pollseweg“, „Schaafsweg“ und „Römerstraße“ umgeben. In südlicher Richtung, jenseits der Römerstraße, besteht ein großflächiges Waldgebiet.

Die auf Flächennutzungsplanebene erforderliche überschlägige Artenschutzprüfung bei der mögliche artenschutzrechtliche Konflikte bei Durchführung des Vorhabens prognostiziert werden, lässt eine artenschutzkonforme Umsetzung des Planvorhabens unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen erkennen. Auf der Ebene der verbindlichen

Bauleitplanung ist zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte eine tiefere Artenschutzprüfung erforderlich.

Das nächste europäische Schutzgebiet (VSG Unterer Niederrhein) liegt in nördlicher Richtung in einer Entfernung von rund 1 km. Das nächste FFH-Gebiet (Kranenburger Bruch) liegt in westlicher Richtung in einer Entfernung von rund 1,5 km. Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele der beiden Natura 2000-Gebiete sind aufgrund der gegebenen Entfernung und des Planvorhabens nicht zu prognostizieren.

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Änderung des Flächennutzungsplans voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Auch hier sind mit der Änderung im o.g. Sinn keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden, da die in Gesetzen bzw. Fachplanungen genannten Umweltschutzziele beachtet werden und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung umgesetzt werden können.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans wird ein Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet, der auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bilanziert und kompensiert werden muss.

Bei Nicht-Durchführung der Flächennutzungsplanänderung würde der Änderungsbereich voraussichtlich weiterhin landwirtschaftlich als Weidegrünland genutzt.

Weitergehende technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben für den Umweltbericht traten nicht auf.

Maßnahmen zum Monitoring werden auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht erforderlich.

9.9 Referenzliste der Quellen

- Kreis Kleve (2004): Landschaftspläne im Kreis Kleve. Landschaftsplan Nr. 6 „Reichswald“ (Stand: 1. Änd.). Textliche Darstellung und Karte. Online unter: <https://www.kreis-kleve.de/de/fachbereich6/landschaftsplanung/>
- Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (o. J.): Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS-WEB). Online unter: <http://www.elwasweb.nrw.de/elwasweb/map/index.jsf#>.
- Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt,

Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (22.12.2010):
Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen
Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfeh-
lungen.

- Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v.
26.4.2000 (Runderlass): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung
der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien
92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL)
(VV-FFH).

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Kranenburg
Coesfeld, im März 2019

WoltersPartner
Architekten & Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld